

Lesefassung

Satzung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen in der Fassung der Änderungen vom 25. März 2021 (Brem.ABI. S. 274)

Die Arbeitnehmerkammer Bremen gibt sich gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 22 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen (ArbNKG) vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83) zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 291) und am 14. März 2013 (Brem.ABI. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Kammer der im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Kammerzugehörigen) führt den Namen „Arbeitnehmerkammer Bremen“.
- (2) Der Sitz der Arbeitnehmerkammer ist die Stadtgemeinde Bremen; Geschäftsstellen werden in Bremerhaven und in Bremen Nord unterhalten.
- (3) Der Kammerbezirk der Arbeitnehmerkammer ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Arbeitnehmerkammer erfüllt die ihr durch § 2 ArbNKG übertragenen Aufgaben im Einklang mit dem Allgemeinwohl im Rahmen der geltenden Gesetze.
- (2) Zu den der Arbeitnehmerkammer durch § 2 ArbNKG übertragenen Aufgaben gehören insbesondere folgende allgemeine Angelegenheiten:
 1. die Erforschung der Lage, der Meinungen und Wünsche der Kammerzugehörigen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen oder die Gleichberechtigung der Geschlechter fördernden Interessen,
 2. die Unterrichtung der Kammerzugehörigen über ihre Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher, beruflicher, sozialer oder in die Gleichberechtigung der Geschlechter fördernder Hinsicht und über die Arbeit der Arbeitnehmerkammer,
 3. aufgehoben
 4. aufgehoben
 5. aufgehoben
- (3) Weiter gehört zu den der Arbeitnehmerkammer durch § 2 ArbNKG übertragenen Aufgaben die Erbringung von Sonderleistungen. Diese sind insbesondere:

1. die Rechtsberatung und die Rechtsinformation der Kammerzugehörigen im Rahmen der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz zulässigen Rechtsberatung und Rechtsbetreuung sowie die Hilfeleistungen in Steuersachen nach § 4 Ziff. 3 Steuerberatungsgesetz im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 ArbNKG,
2. die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der beruflichen sowie der allgemeinen und der politischen Bildung, insbesondere durch ein bedarfsgerechtes, koordiniertes Gesamtangebot der Bildungseinrichtung der Arbeitnehmerkammer,
3. die Information, Beratung und sachverständige Unterstützung kollektiver Interessenvertretungsorgane und ihrer Mitglieder, z.B. zum Schutze und zur Förderung der Arbeitnehmerrechte und der Arbeitnehmerbeteiligung.
- (4) Die Arbeitnehmerkammer bestimmt den Umfang der Sonderleistungen und die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme einschließlich der zu verwendenden Formulare und der darin zu erhebenden Angaben. Sonderleistungen können grundsätzlich von allen Kammerzugehörigen in Anspruch genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung der Sonderleistungen besteht nicht. Für die Inanspruchnahme der Sonderleistungen können im Rahmen der Gebührenordnung der Arbeitnehmerkammer Gebühren erhoben werden.

- (5) Die Arbeitnehmerkammer kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen, sich an ihnen beteiligen und in ihnen mitwirken.

§ 3

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder der in § 5 ArbNKG bezeichneten Organe bestimmen sich nach § 6 ArbNKG.
- (2) Diese Mitglieder sind verpflichtet, so in den Organen mitzuarbeiten, dass die Organe die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben neben der Bindung gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ArbNKG nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Für die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Arbeitnehmerkammer entstandenen notwendigen Aufwendungen erhalten sie Ersatz gemäß der von der Vollversammlung beschlossenen Aufwandsentschädigungsregelung.

Diese enthält Regelungen über:

- die Erstattung von Lohnausfall
 - die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
 - das Sitzungsgeld für Organ- und Ausschussmitglieder
 - die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten
 - den Versicherungsschutz
- (4) Die Vollversammlungsmmitglieder sind gehalten, im Verhinderungsfall ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen. Dieses gilt auch für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

- (5) Sie sind ferner verpflichtet, die Kammer über den Wegfall ihrer Wählbarkeit unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Vollversammlung und deren Zuständigkeit

- (1) Die Vollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Arbeitnehmerkammer von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie bestimmt die Durchführungsrichtlinien im Sinne des Kammergesetzes und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse durch Anforderung und Entgegennahme entsprechender Auskünfte und Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (2) Der ausschließlichen Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen die in § 7 Abs. 1 Nr. 1-15 ArbNKG geregelten Angelegenheiten.

Weiterhin sind ihr vorbehalten:

- die grundsätzliche Entscheidung über die Erbrinung oder die Einstellung von Sonderleistungen
 - die Feststellung der mittelfristigen Finanzplanung
 - die Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung durch Beschluss vorbehalten hat
- (3) aufgehoben

§ 5

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr sollen mindestens vier Sitzungen der Vollversammlung stattfinden; mindestens eine dieser Sitzungen soll in Bremerhaven stattfinden.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen und ihre Leitung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie oder er hat innerhalb eines Monats eine Sitzung der Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung es unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit und der Gründe schriftlich beantragt. Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung und ihre Leitung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vollversammlung.
- (3) Die Einladung muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail oder geschützter Online-Zugang mit Kennwort etc.) unter Angabe des Ortes und der Zeit, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche ab Absendung erfolgen. In Eilfällen kann hiervon abgewichen werden, soweit über die Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, jedoch muss die Ladungsfrist mindestens 24 Stunden betragen.
- (4) Die Tagesordnung hat alle Angelegenheiten zu enthalten, zu denen bis zur Einladung schriftlich Anträge vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer. Die Vollversammlung kann weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen, soweit über sie mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

- (5a) Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn im Voraus die Beschlussunfähigkeit erkennbar ist, die Sitzung der Vollversammlung absagen.
- (5b) Der Vorstand kann beschließen, dass die Vollversammlung im Rahmen der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz etc.) stattfinden soll. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Vollversammlung ihre, ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte ausüben können. Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Mitglieder der Vollversammlung oder durch Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden. Eine Wahl gemäß § 10 Abs. 2 Brem.ArbNKG oder eine Abstimmung gemäß § 5 Abs. 11 Satz 2 können nur elektronisch durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen eine geheime Wahl oder Abstimmung zulassen. Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung dies in Textform beantragt, hat die Vollversammlung als Präsenzsitzung stattzufinden.
- (6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Vollversammlung kann jedoch beschließen, ganz oder teilweise in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen. Über Angelegenheiten, die ihrem Charakter nach vertraulich sind sowie bei Sitzungen im Rahmen der elektronischen Kommunikation, tagt die Vollversammlung nichtöffentlich
- (7) Die Teilnahme der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 15 Abs. 3 ArbNKG.
- (8) Ein Mitglied des Personalrates sowie die Frauenbeauftragte können als Gast an der Sitzung teilnehmen.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit der Vollversammlung weitere Gäste einladen.
- (10) Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, kommt ein Beschluss der Vollversammlung zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für ihn mit „Ja“ stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt § 7 Abs. 2 ArbNKG entsprechend.
- (11) Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vollversammlung ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.
- (12) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Vollversammlung entscheidet, ob und in welchem Umfang Dritten Einsicht in die Niederschrift gewährt wird.
- (13) Die Vollversammlung kann weitere Verfahrensfragen in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes bestimmt sich nach § 10 ArbNKG, jedoch mit der Maßgabe, dass er aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.
- (2) Die Ergebnisse der Wahl zum Vorstand sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes bestimmen sich nach § 11 ArbNKG.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, sollen jedoch mindestens alle zwei Monate stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail oder geschützter Online-Zugang mit Kennwort etc.) unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden, es soll aber eine Ladungsfrist von 24 Stunden eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand beschließt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Die Teilnahme der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 15 Abs. 3 ArbNKG
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 ArbNKG.
- (4a) Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn im Voraus die Beschlussunfähigkeit erkennbar ist, die Sitzung des Vorstands absagen.
- (4b) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden. Es gelten § 8 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
- (4c) Die Präsidentin oder der Präsident kann festlegen, dass die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz etc.) stattfindet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre, ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte ausüben können. Sitzungen des Vorstands und deren Übertragung dürfen durch Mitglieder oder durch Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, § 5 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 9 Die Präsidentin oder der Präsident

- (1) Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmt sich nach § 13 ArbNKG.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die oder den an Lebensjahren älteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten, ist diese oder dieser verhindert, übernimmt die Vertretung die weitere Vizepräsidentin oder der weitere Vizepräsident.
- (3) Sind beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so tritt an ihre Stelle die oder der an Lebensjahren älteste Beisitzerin oder Beisitzer(4) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung durch persönliche Betroffenheit i.S. des § 20 BremVerwVerfG.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Wahl, die Bestellung, die Aufgaben und die Zuständigkeit der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer/innen bestimmen sich nach §§ 12 Abs. 3; 15; 16 Abs. 3; 17 Abs. 3 und 19 ArbNKG.

§ 11 Vertretung

- (1) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung bestimmt sich nach § 17 ArbNKG.
- (2) Die Befugnis im Rahmen des § 17 Abs. 3 Satz 2 ArbNKG kann im Rahmen einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt werden.
- (3) Der (Jahres-)Bericht gem. § 2 Abs. 3 ArbNKG wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin unterzeichnet. Stellungnahmen und Gutachten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbNKG werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeitnehmerkammer sind, von dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin allein unterzeichnet.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Aufgabenbereiche und die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Beschluss der Vollversammlung näher bestimmt.
- (2) aufgehoben
- (3) Die Vollversammlung kann durch Beschluss einzelne Ausschüsse auflösen, zusammenlegen oder neu bilden und einzelne Mitglieder von Ausschüssen abberufen. Sie kann auch bestehenden Ausschüssen weitere Aufgaben zuweisen.
- (4) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 3 eingeladen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbNKG entsprechend.
- (4a) Im Fall der Beschlussunfähigkeit gilt § 8 Abs. 4a der Satzung entsprechend.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann festlegen, dass die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz etc.) stattfindet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre, ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte ausüben können. Sitzungen des Ausschusses und deren Übertragung dürfen durch Mitglieder oder durch Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission ist nach § 5 ArbNKG Organ der Arbeitnehmerkammer. Für ihre Mitglieder gelten die § 6 ArbNKG und § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Aufgaben und die Stellung der Rechnungsprüfungskommission bestimmt sich nach § 12 ArbNKG.
- (2a) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann festlegen, dass die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz etc.) stattfindet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre, ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte ausüben können. Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission und deren Übertragung dürfen durch Mitglieder oder durch Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung regelt im Einzelnen u.a. die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommission.

§ 14 Haushaltswesen

- (1) Das Haushaltswesen richtet sich nach § 18 ArbNKG.
- (2) Die Kammer erstellt eine mittelfristige Finanzplanung, die jährlich fortzuschreiben ist. Diese ist der Vollversammlung mit dem Wirtschaftsplan zuzuleiten.
- (3) Die Kammer überträgt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung in Fällen des § 12 Abs. 3 ArbNKG auf den von der Vollversammlung ausgewählten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

§ 15 Beiträge, Gebühren, Zuschüsse

- (1) Die Beitragserhebung richtet sich nach § 20 ArbNKG.
- (2) Für Sonderleistungen gilt § 2 Abs. 4.
- (3) Unter Auflagen gewährte Zuschüsse sind auflagengetreu zu verwenden.

§ 16 Bekanntmachungen

Die in § 23 Abs. 2 ArbNKG bezeichneten Rechtsvorschriften der Arbeitnehmerkammer sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Arbeitnehmerkammer in von ihr herausgegebenen Schriften. Darüber hinaus können Bekanntmachungen auch in den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitungen und auf andere Weise erfolgen.

§ 17 Übergangsregelungen

aufgehoben

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Arbeitnehmerkammer Bremen ist von der Gründungsvollversammlung am 21. Juni 2001 beschlossen worden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senators für Wirtschaft und Häfen als Aufsichtsbehörde. Sie tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Tag in Kraft.

Die Genehmigung der Behörde des Senators für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen ist am 04. Juli 2001 mit Schreiben vom 02. Juli 2001 gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitnehmerkammergesetzes vom 28. März 2000 (SaBremR 70-c-1) erteilt worden.

Ausgefertigt, Bremen, den 19. Juli 2001

Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung der Arbeitnehmerkammer Bremen ist von der Vollversammlung am 14. März 2013 beschlossen worden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Aufsichtsbehörde. Sie tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Tag in Kraft.

Die Genehmigung der Behörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen ist mit Schreiben vom 19. März 2013 gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitnehmerkammergesetzes vom 28. März 2000 (SaBremR 70-c-1) zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (Brem GBl. S. 291) erteilt worden.

Ausgefertigt, Bremen, den 08. April 2013

Arbeitnehmerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

gez. Peter Kruse gez. Ingo Schierenbeck
Präsident Hauptgeschäftsführer

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung der Arbeitnehmerkammer Bremen ist von der Vollversammlung am 25. März 2021 beschlossen worden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa als Aufsichtsbehörde. Sie tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Tag in Kraft.

Die Genehmigung der Behörde der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen ist mit Schreiben vom 30. März 2021 gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitnehmerkammergesetzes vom 28. März 2000 (SaBremR 70-c-1) zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (Brem GBl. S. 291) erteilt worden.

Ausgefertigt, Bremen, den 6. April 2021

Arbeitnehmerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

gez. Peter Kruse
Präsident

gez. Ingo Schierenbeck
Hauptgeschäftsführer